

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Sozioökonomie  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 04. Mai 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW S. 1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozioökonomie an der Universität Duisburg-Essen vom 11.06.2019 (Verkündungsblatt. Jg. 17, 2019 S. 237 / Nr. 48), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 02.11.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 777 / Nr. 104), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Wortlaut zu § 5 Regelstudienzeit der Wortlaut „§ 5a Fachstudienberatung“ neu eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut „die Zulassung“ ersetzt durch den Wortlaut „der Zugang“.
  - b) Es wird ein neuer Satz 4 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Für Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Studiengänge legt der Prüfungsausschuss fest, welche Prüfungsleistungen bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden müssen.“
  - c) Es wird ein neuer Absatz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zu einem Masterstudiengang gemäß § 49 Abs. 6 S. 4 HG eröffnet werden, wenn maximal 30 der zu erwerbenden Credits noch nicht nachgewiesen wurden. In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss die Eignung insbesondere anhand einer nach den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote fest. Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen gemäß der Absätze 3 und 4 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des Semesters, für das die Einschreibung erfolgt, eingereicht wird.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den neuen Absätzen 3 bis 6.

d) In Abs. 3 (neu) wird der Wortlaut „, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben,“ gestrichen:

3. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Promotion“ ersetzt durch den Wortlaut „Aufnahme eines Promotionsverfahrens“.
4. In § 4 wird der Wortlaut „den Mastergrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.““ ersetzt durch den Wortlaut „den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.)“.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird der Wortlaut „Die Regelstudienzeit“ ersetzt durch den Wortlaut „Die generelle Regelstudienzeit“.
  - b) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Masterstudiengang Sozioökonomie hat in der generellen Regelstudienzeit nach Abs. 1 einen Umfang von 120 Credits. Je Semester sind dabei in der Regel 30 Credits zu Grunde zu legen.“
6. Nach dem Wortlaut des § 5 wird ein neuer § 5a mit dem folgenden Wortlaut neu eingefügt:

**„§ 5a  
Fachstudienberatung**

Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Wortlaut „der Prüferin oder des Prüfers“ ersetzt durch den Wortlaut „der oder des Lehrenden“.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird der folgende Halbsatz gestrichen:

„; bei Veranstaltungen des Instituts für Optionale Studien entscheidet die Direktorin oder der Direktor“.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Fakultätsrat der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende.“

Ferner wird in Satz 4 der Wortlaut „drei Jahre“ ersetzt durch den Wortlaut „zwei Jahre“.

b) In Abs. 6 wird nach dem Wortlaut „den Vorsitzenden“ der Wortlaut „oder die stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.

c) In Abs. 7 werden die neuen Sätze 3 bis 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Beschlüsse des Prüfungsausschusses können in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Prüfungsausschusses dem Beschlussverfahren widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

d) In Abs. 8 Satz 1 wird der Wortlaut „oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter“ ersetzt durch den Wortlaut „einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden“.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

Satz 2 wird gestrichen.

Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.

b) In Abs. 2 wird das Wort „sonstige“ ersetzt durch den Wortlaut „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“.

c) In Abs. 6 werden die neuen Sätze 2 und 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Abs. 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.“

d) In Abs. 7 wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission.“

Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

10. In § 12 Abs. 1 werden die neuen Sätze 2 und 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.“

Ferner wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4.

b) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Abs. 6 Satz 1 Buchst. b) wird der Wortlaut „oder in elektronischer Form“ gestrichen.

Ferner wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer oder der Prüfungsausschuss.“

d) In Abs. 7 werden die neuen Sätze 1 und 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Die Prüfungsformen der Module sind in dieser Prüfungsordnung geregelt. Die konkreten Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben.“

Der bisherige Satz 1 wird zum neuen Satz 3.

e) In Abs. 8 Satz 3 wird der Wortlaut „Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen“ ersetzt durch den Wortlaut „Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen“.

fungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls“.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden.“

b) In Abs. 4 wird der Wortlaut „Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird und“ gestrichen.

c) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Abs. 2.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Ziffer „14“ ersetzt durch die Ziffer „15“.

b) In Satz 3 wird nach dem Wortlaut „Für Hausarbeiten“ der Wortlaut „und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen“ eingefügt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 3 wird nach dem Wortlaut „Im Einzelfall“ der folgende Wortlaut neu eingefügt:

„, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen,“.

b) In Abs. 8 wird der Wortlaut „beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung“ ersetzt durch den Wortlaut „beim Bereich Prüfungswesen in jeweils dreifacher Ausfertigung“.

c) In Abs. 13 Satz 3 wird das Wort „mangelhaft“ ersetzt durch den Wortlaut „nicht ausreichend“.

d) In Abs. 14 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „sechs Wochen“ der Wortlaut „ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer“ eingefügt.

Ferner wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Der Zeitpunkt des Zugangs wird von der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich bestätigt und den Studierenden durch den Bereich Prüfungswesen mitgeteilt.“

15. In § 19 Abs. 2 werden die neuen Sätze 2 bis 6 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Wege des Rück-

tritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des zweiten Wiederholungsversuches schriftlich beim Bereich Prüfungswesen/dem Prüfungsausschuss einzulegen

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als wichtiger Grund kommen insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Betracht.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“

Des Weiteren wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktagen) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.“

c) Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss.“

Des Weiteren wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder denjenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 4 und 5.

17. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen

gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

- (2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Abs. 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.
- (3) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerter pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.

18. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ ersetzt durch den Wortlaut „erfolgreich abgeschlossen“.

Des Weiteren wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.“

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird der siebte Gliederungspunkt mitsamt dem Wortlaut gestrichen.

Ferner wird beim achten Gliederungspunkt der Wortlaut „auf Antrag der oder des Studierenden“ gestrichen.

Beim zehnten Gliederungspunkt wird das Wort „Unterschriften“ ersetzt durch das Wort „Unterschrift“.

Des Weiteren wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records ausgegeben.“

Ferner wird ein neuer Satz 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Masterstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“

b) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

20. § 30 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.“

21. Die Anlage: Studienpläne wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügten neuen Fassungen ersetzt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 26.01.2022.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 04. Mai 2022

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

Anlage 1										
Studienplan für den Masterstudiengang Sozioökonomie, Start zum Wintersemester (Vollzeit)										
Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
									Studienleistung	Prüfungsleistung
Basismodul: Gesamtwirtschaftliche Analyse/ Macroeconomics and Political Economy	1/1 (P)	10	1	Gesamtwirtschaftliche Analyse/ Macroeconomics and Political Economy*	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine		Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			1	Übung zur Vorlesung Gesamtwirtschaftliche Analyse/ Macroeconomics and Political Economy*	1/1 (P)	Übung	2	keine		
Basismodul: Wirtschaft - Geschichte - Philosophie	1/1 (P)	10	1	Sozialphilosophie und Geschichte der Ökonomie*	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine		Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			1	Ringveranstaltung (später E-Learning)*	1/1 (P)	Übung	2	keine		
			2	Wirtschaftsgeschichte und ökonomische Theorie: Ökonomische Paradigmen im Vergleich*	1/1 (P)	Seminar	2	keine		

Basismodul: Wirtschafts- und Sozialsysteme im Vergleich / Economy and Society in Comparative Perspective	1/1 (P)	10	5	1	Vergleichende politische Ökonomie und Wirtschaftssoziologie / Comparative Political Economy and Economic Sociology*	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			5	2	Vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung / Comparative Welfare State Research*	1/1 (P)	Seminar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
Basismodul: Methoden sozioökonomischer Forschung	1/1 (P)	10	5	1	Wissenschaftstheorie und Einführung in Methoden der Soziökonomie*	1/1 (P)	Seminar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			5	2	Ökonometrie und sozioökonomische Forschungspraxis*	1/1 (P)	Seminar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
Basismodul: Verteilung, Wachstum, Ökologie / Distribution, Growth, Ecology	1/1 (P)	10	2	2	Verteilung, Wachstum, Ökologie / Distribution, Growth, Ecology*	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			2	2	Übung zur Vorlesung Verteilung, Wachstum, Ökologie / Distribution, Growth, Ecology*	1/1 (P)	Übung	2	keine	
Basismodul: Staat und Wirtschaft	1/1 (P)	10	2	2	Staatstätigkeit und Staatsfinanzen*	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			2	2	Analyse öffentlicher Finanzen*	1/1 (P)	Übung	2	keine	

Vertiefungsmodul: Aktuelle Probleme sozio- ökonomischer Forschung	1/1 (P)	1 0	5	3	Wechselndes Seminarangebot mit Forschungsschwerpunkt* **	1/1 (P)	Semi- nar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			5	3	Wechselndes Seminarangebot mit Forschungsschwerpunkt* **	1/1 (P)	Semi- nar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
Vertiefungsmodul: Praxisfelder sozioökonomi- scher Forschung	1/1 (P)	1 0	5	3	Wechselndes Seminarangebot mit Praxisbezug* **	1/1 (P)	Semi- nar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			5	3	Wechselndes Seminarangebot mit Praxisbezug* **	1/1 (P)	Semi- nar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
Praktikumsmodul	1/1 (P)	10	3	Praktikum	1/1 (P)			keine	Praktikums- bericht	
			3	Begleitseminar*	1/1 (P)	Semi- nar	1	keine		
Abschlussmodul	1/1 (P)	30	4	Masterarbeit				mind. 60 CP	Masterarbeit	
			4	Kolloquium	1/1 (P)	Kollo- quium	2			

\* In diesen Lehrveranstaltungen sind Studienleistungen zu erbringen. Sie werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

\*\* In den Vertiefungsmodulen wechselndes Seminarangebot mit Forschungsschwerpunkt bzw. Praxisbezug zu folgenden Spezialisierungsoptionen: Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Fortgeschrittene Makroökonomie und Politische Ökonomie, Fortgeschrittene Methoden der Sozialwissenschaften, Globalisierung und Entwicklung, Ökonometrie, Theorie und Praxis öffentlicher Finanzen, Umweltpolitik und ökologische Ökonomik, Ungleichheitsforschung, Unternehmen und Management, Verhaltenstheorie. Die Lehrveranstaltungen können aus dem Curriculum des M.A. Sozioökonomie oder als gleichwertig anerkannte Veranstaltungen folgender Studiengänge gewählt werden: M.Sc. BWL (MSM), M.Sc. der Wirtschaftswissenschaften, M.A. Politikmanagement, M.A. Theorie und Vergleich, M.A. IBEP, M.A. Soziologie, M.A. CEAS /MEAS, M.A. Lehramt, RUB/UAR. Nähere Informationen können dem Modulhandbuch und eine Auflistung der konkreten Lehrveranstaltungen semesteraktuell der Internetseite des Instituts für Sozioökonomie entnommen werden.

Anlage 2										
Studienplan für den Masterstudiengang Sozioökonomie, Start zum Sommersemester (Vollzeit)										
Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
									Studienleistung	Prüfungsleistung
Basismodul: Verteilung, Wachstum, Ökologie / Distribution, Growth, Ecology	1/1 (P)	10	1	Verteilung, Wachstum, Ökologie / Distribution, Growth, Ecology*	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine		Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			1	Übung zur Vorlesung Verteilung, Wachstum, Ökologie / Distribution, Growth, Ecology*	1/1 (P)	Übung	2	keine		
Basismodul: Wirtschaft - Geschichte - Philosophie	1/1 (P)	10	2	Sozialphilosophie und Geschichte der Ökonomie*	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine		Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			2	Ringveranstaltung (später E-Learning)*	1/1 (P)	Übung	2	keine		
			1	Wirtschaftsgeschichte und ökonomische Theorie: Ökonomische Paradigmen im Vergleich*	1/1 (P)	Seminar	2	keine		
Basismodul: Staat und Wirtschaft	1/1 (P)	10	2	Staatstätigkeit und Staatsfinanzen*	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine		Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			2	Analyse öffentlicher Finanzen*	1/1 (P)	Übung	2	keine		

Basismodul: Wirtschafts- und Sozialsysteme im Vergleich / Eco- nomy and Society in Comparative Perspective	1/1 (P)	1 0	5	1	Vergleichende Wohlfahrts- staatsforschung / Comparative Welfare State Research*	1/1 (P)	Seminar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			5	2	Vergleichende politische Öko- nomie und Wirtschaftssoziolo- gie / Comparative Political Economy and Economic Socio- logy*	1/1 (P)	Vorle- sung	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
Basismodul: Methoden sozio- ökonomischer Forschung	1/1 (P)	1 0	5	1	Ökonometrie und sozioöko- nomische Forschungspraxis*	1/1 (P)	Seminar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			5	2	Wissenschaftstheorie und Einführung in Methoden der Sozioökonomie*	1/1 (P)	Seminar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
Basismodul: Ge- samtwirtschaftli- che Analyse / Macroeconomics and Political Eco- nomy	1/1 (P)	10	2		Gesamtwirtschaftliche Analyse / Macroeconomics and Politi- cal Economy*	1/1 (P)	Vorle- sung	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			2		Übung zur Vorlesung Gesamt- wirtschaftliche Analyse / Macroeconomics and Political Economy*	1/1 (P)	Übung	2	keine	

Vertiefungsmodul: Aktuelle Probleme sozioökonomischer Forschung	1/1 (P)	10	5	3	Wechselndes Seminarangebot mit Forschungsschwerpunkt* **	1/1 (P)	Seminar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			5	3	Wechselndes Seminarangebot mit Forschungsschwerpunkt* **	1/2 (P)	Seminar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
Vertiefungsmodul: Praxisfelder sozioökonomischer Forschung	1/1 (P)	10	5	3	Wechselndes Seminarangebot mit Praxisbezug* **	1/1 (P)	Seminar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			5	3	Wechselndes Seminarangebot mit Praxisbezug* **	1/1 (P)	Seminar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
Praktikumsmodul	1/1 (P)	10	3		Praktikum	1/1 (P)			keine	Praktikumsbericht
			3		Begleitseminar*	1/1 (P)	Seminar	1	keine	
Abschlussmodul	1/1 (P)	30	4	Masterarbeit					mind. 60 CP	Masterarbeit

\* In diesen Lehrveranstaltungen sind Studienleistungen zu erbringen. Sie werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

\*\* In den Vertiefungsmodulen wechselndes Seminarangebot mit Forschungsschwerpunkt bzw. Praxisbezug zu folgenden Spezialisierungsoptionen: Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Fortgeschrittene Makroökonomie und Politische Ökonomie, Fortgeschrittene Methoden der Sozialwissenschaften, Globalisierung und Entwicklung, Ökonometrie, Theorie und Praxis öffentlicher Finanzen, Umweltpolitik und ökologische Ökonomik, Ungleichheitsforschung, Unternehmen und Management, Verhaltenstheorie. Die Lehrveranstaltungen können aus dem Curriculum des M.A. Sozioökonomie oder als gleichwertig anerkannte Veranstaltungen folgender Studiengänge gewählt werden: M.Sc. BWL (MSM), M.Sc. der Wirtschaftswissenschaften, M.A. Politikmanagement, M.A. Theorie und Vergleich, M.A. IBEP, M.A. Soziologie, M.A. CEAS /MEAS, M.A. Lehramt, RUB/UAR. Nähere Informationen können dem Modulhandbuch und eine Auflistung der konkreten Lehrveranstaltungen semesteraktuell der Internetseite des Instituts für Sozioökonomie entnommen werden.

Anlage 3										
Studienplan für den Masterstudiengang Sozioökonomie, Start zum Wintersemester (Teilzeit)										
Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb der Veranstaltung)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
									Studienleistung	Prüfungsleistung
Basismodul: Gesamtwirtschaftliche Analyse/ Macroeconomics and Political Economy	1/1 (P)	10	1	Gesamtwirtschaftliche Analyse/ Macroeconomics and Political Economy*	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine		Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			1	Übung zur Vorlesung Gesamtwirtschaftliche Analyse/ Macroeconomics and Political Economy*	1/1 (P)	Übung	2	keine		
Basismodul: Wirtschaft - Geschichte - Philosophie	1/1 (P)	10	1	Sozialphilosophie und Geschichte der Ökonomie*	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine		Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			3	Ringveranstaltung (später E-Learning)*	1/1 (P)	Übung	2	keine		
			2	Wirtschaftsgeschichte und ökonomische Theorie: Ökonomische Paradigmen im Vergleich*	1/1 (P)	Seminar	2	keine		

Basismodul: Wirtschafts- und Sozialsysteme im Vergleich / Economy and Society in Com- parative Perspective	1/1 (P)	1 0	5	3	Vergleichende politische Ökonomie und Wirtschafts- soziologie / Comparative Political Economy and Eco- nomic Sociology*	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			5	4	Vergleichende Wohlfahrts- staatsforschung / Compar- ative Welfare State Rese- arch*	1/1 (P)	Seminar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
Basismodul: Methoden sozioöko- nomischer Forschung	1/1 (P)	1 0	5	2	Wissenschaftstheorie und Einführung in Methoden der Sozioökonomie*	1/1 (P)	Seminar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			5	3	Ökonometrie und sozioöko- nomische Forschungspraxis*	1/1 (P)	Seminar	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
Basismodul: Verteilung, Wachs- tum, Ökologie / Dis- tribution, Growth, Ecology	1/1 (P)	10	4	Verteilung, Wachstum, Öko- logie / Distribution, Growth, Ecology*	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO	
			4	Übung zur Vorlesung Vertei- lung, Wachstum, Ökologie / Distribution, Growth, Ecolo- gy*	1/1 (P)	Übung	2	keine		
Basismodul: Staat und Wirtschaft	1/1 (P)	10	2	Staatstätigkeit und Staatsfi- nanzen*	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO	
			2	Analyse öffentlicher Finan- zen*	1/1 (P)	Übung	2	keine		

Vertiefungsmodul: Aktuelle Probleme sozioökonomischer Forschung	1/1 (P)	1 0	5	5	Wechselndes Seminaran- gebot mit Forschungs- schwerpunkt* **	1/1 (P)	Seminar	2	keine		Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			5	5	Wechselndes Seminaran- gebot mit Forschungs- schwerpunkt* **	1/1 (P)	Seminar	2	keine		Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
Vertiefungsmodul: Praxisfelder sozio- ökonomischer For- schung	1/1 (P)	1 0	5	5	Wechselndes Seminaran- gebot mit Praxisbezug* **	1/1 (P)	Seminar	2	keine		Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
			5	5	Wechselndes Seminaran- gebot mit Praxisbezug* **	1/1 (P)	Seminar	2	keine		Auswahl aus § 13 Abs. 6 Buchst. a) - i) der PO
Praktikumsmodul	1/1 (P)	10	6		Praktikum	1/1 (P)			keine		
			6		Begleitseminar*	1/1 (P)	Seminar	1	keine		Praktikumsbericht
Abschlussmodul	1/1 (P)	30	7+	Masterarbeit				mind. 60 CP		Masterarbeit	
			8								
			7+		Kolloquium	1/1 (P)	Kolloquium	2			
			8								

\* In diesen Lehrveranstaltungen sind Studienleistungen zu erbringen. Sie werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

\*\* In den Vertiefungsmodulen wechselndes Seminarangebot mit Forschungsschwerpunkt bzw. Praxisbezug zu folgenden Spezialisierungsoptionen: Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Fortgeschrittene Makroökonomie und Politische Ökonomie, Fortgeschrittene Methoden der Sozialwissenschaften, Globalisierung und Entwicklung, Ökonometrie, Theorie und Praxis öffentlicher Finanzen, Umweltpolitik und ökologische Ökonomik, Ungleichheitsforschung, Unternehmen und Management, Verhaltenstheorie.

Die Lehrveranstaltungen können aus dem Curriculum des M.A. Sozioökonomie oder als gleichwertig anerkannte Veranstaltungen folgender Studiengänge gewählt werden: M.Sc. BWL (MSM), M.Sc. der Wirtschaftswissenschaften, M.A. Politikmanagement, M.A. Theorie und Vergleich, M.A. IBEP, M.A. Soziologie, M.A. CEAS /MEAS, M.A. Lehramt, RUB/UAR.

Nähere Informationen können dem Modulhandbuch und eine Auflistung der konkreten Lehrveranstaltungen semesteraktuell der Internetseite des Instituts für Sozioökonomie entnommen werden.